



Hygiene- und Schutzkonzept

Der Musikverein Kasendorf gibt sich für das Musikheim ein Hygiene- und Schutzkonzept. Solange die SARS-CoV-2-Pandemie besteht, ist es die Voraussetzung für das Abhalten eines eingeschränkten Musikunterrichts und Probenbetriebs.

Ab dem 14.09.2021 ist ein eingeschränkter Musikunterrichts und Probenbetrieb möglich. Wenn die vom Landratsamt festgestellte 7-Tage-Inzidenz über 35 liegt, gilt die sogenannte 3-G-Regel. Siehe hierzu die weiter unten in Nr. 6 ausgeführten Erläuterungen.

Wenn sich die staatlichen Vorgaben verändern, wird auch das Hygienekonzept entsprechend anzupassen sein. Insofern behält sich der Musikverein Kasendorf vor, das Hygiene- und Schutzkonzept entsprechend fortzuschreiben.

Die Verhaltensregeln müssen auf längere Zeit allen Musiker/innen in Fleisch und Blut übergehen. Die verantwortungsbewusste Einhaltung des Hygiene- und Schutzkonzepts liegt im Interesse jeder einzelnen Person, sich und die nächsten zu schützen. Um diesen gegenseitigen Schutz zu gewährleisten, behält sich der Verein vor, bei Zuwiderhandeln der regelverletzenden Person den Zugang zum Musikheim zu untersagen.

Es gelten beim Betreten des Musikheims ab sofort folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen:

1. Der Zutritt zum Musikheim ist **nur für Unterrichtszwecke und Proben** gestattet. Die unten aufgeführten Zutrittsverbote sind zu beachten.
2. Der Zutritt zum Musikheim ist nur mit **Mund- und Nasenschutz** erlaubt. Dies gilt neben den Proben- bzw. Unterrichtsräumen auch für alle anderen Bereiche wie Flure, Treppenhaus oder Toiletten.
Alle Teilnehmer **ab dem 15. Geburtstag** haben **eine medizinische oder eine FFP2-Maske** zu tragen, die nur soweit und solange entfällt, wie das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption dies nicht beeinträchtigt.

Kinder und Jugendliche **zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag** müssen nur eine **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen.

3. Der **Mindestabstand von 1,5 m** ist konsequent einzuhalten.
4. Der Zutritt zum Musikheim für **Musikschüler/innen** erfolgt **nur nach Aufforderungen** durch den/die **eigene/n** Ausbilder/in. Der Aufenthalt in Flur und Treppenhaus ist nicht erlaubt.
5. **Schüler/innen** dürfen das Musikheim **nur alleine**, also ohne Begleitung Dritter betreten. Begründete Ausnahmen sind nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich.
6. **Bei einer Inzidenz über 35 gelten die Vorgaben der 3G-Regelung:**

Wird im Landkreis Kulmbach die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten, werden zum Unterricht und den Proben in geschlossenen Räumen nur Personen zugelassen, die im Sinne der SchAusnahmV **geimpft, genesen oder getestet** sind. Davon ausgenommen sind insbesondere Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, und noch nicht eingeschulte Kinder. **Die Verantwortlichen sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.** Gemäß den aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland reicht aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülersausweises oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.

Verantwortliche im Sinne dieses Hygiene- und Schutzkonzepts sind die jeweiligen Dirigenten/innen bei Orchesterproben. Die Registerführenden bei Satzproben, die Ensembleleitung bei Ensembleproben und die Auszubildenden bei der Ausbildung.

Überprüfung der vorzulegenden Nachweise (3G)

Nach der 14. BayIfSMV sind wir als Veranstalter zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (3G) verpflichtet.

Im Rahmen der Überprüfung reicht eine Einsicht durch den Veranstalter in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle aus. Bei dem Verdacht der Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises wird der Einlass verwehrt, wenn sich die betroffene Person nicht einer Vor-Ort-Testung unterzieht.

Kann der Proben-/Unterrichtsteilnehmer keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen zu testen; bei positivem Selbsttestbefund erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch den Verantwortlichen

(Verweis auf Arzt und notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung eines PCR-Tests).

Testmethoden:

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

- **PCR-Tests** können in lokalen Testzentren erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch das Testzentrum ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebots vorgezeigt.
- **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinischen Laboren, Rettungs- und Hilfsorganisationen und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung oder am Ort des testabhängigen Angebots, sofern der Test von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird.
- **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)** müssen vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen oder einer vom Verantwortlichen beauftragten Person durchgeführt werden. Die Tests werden vom Musikverein Kasendorf zur Verfügung gestellt. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Allgemeine Verhaltensmaßnahmen in Unterricht und Probe

7. Als Unterrichtsräume/Probenräume stehen **der Saal, das Turmbergzimmer und grüne Zimmer (max. 2 Personen)** zur Verfügung. Grundsätzlich richtet sich die maximale Personenanzahl nach den für die Instrumentenart erforderlichen Mindestabständen.
8. Als Probenraum für großes Orchester stehen **der Saal** und **die Schulturnhalle** zur Verfügung.
9. **Jegliche Körperkontakte** (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) **sind untersagt**.
10. Vor dem Unterricht oder der Probe muss jeder Teilnehmende die **Hände mindestens 30 Sekunden lang gründlich mit Wasser und Seife waschen** und anschließend gründlich abtrocknen. **Alternativ ist die Desinfektion der Hände mit Desinfektionsmittel möglich.**

11. Um den **Unterrichtsablauf** ohne nicht notwendige Kontakte zu gewährleisten, wird ein **Belegungsplan** erstellt. In ihm sind Datum, Beginn, Ende und Namen von Musikschüler/in und Ausbilder/in einzutragen. Der Belegungsplan ist **verbindlich**.
12. Bei den **Proben** werden jeweils **Anwesenheitslisten** geführt, in die sich die Teilnehmenden eintragen. Erfasst werden Vorname, Nachname, Datum und Anwesenheitszeit. Diese Listen sind **unzugänglich (Datenschutz) aufzubewahren**. Sie dienen der Kontaktermittlung im Falle einer Infektion. Die musikalische Leitung oder eine von ihr beauftragte Person ist für die Führung der Listen verantwortlich.
13. **Kondenswasser** ist ausschließlich in einem **Einwegteller** aufzufangen. Dieser ist nach dem Unterricht bzw. der Probe durch die Musiker/innen **selbst** in einem Müllbeutel zu verpacken. Kondenswasser auf Stühlen oder anderen Flächen soll unter Einhaltung der Handhygiene mit Papiertüchern aufgenommen werden, die ebenfalls in den Müllbeutel gelegt werden. Die Stelle ist anschließend zu desinfizieren bzw. zu reinigen.
Einwegteller, Papiertücher und Müllbeutel werden vom Musikverein Kasendorf bereitgestellt.
14. Die **mobilen Spuckschutzwände** sind im Unterricht zu verwenden und dem Schutzzweck entsprechend durch den/die Ausbilder/in aufzustellen.
15. Jede/r Musiker/in verwendet seine/ihre **eigenen Instrumente/Sticks**. Er/sie bringt eigenes Notenmaterial und Schreibgerät (Bleistift) mit.
16. Stationäre Großinstrumente (z.B. Schlagwerk) werden nach dem Unterricht von den Ausbildern/innen bzw. nach der Probe von den Musiker/innen nach Gebrauch desinfiziert.
Die Mittel stellt der Musikverein Kasendorf.
17. Die Ausbilder/innen reinigen regelmäßig häufig berührte Flächen (z.B. Türklinken).
18. Um Schüler/innenkontakte zu minimieren, ist zwischen den Unterrichtseinheiten **eine Pause von mindestens fünf Minuten** einzuhalten. In dieser Zeit **lüftet** der/die Ausbilder/in den Probenraum intensiv über die Fenster.
19. Bei Proben ist zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden **Luftaustausches** die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeit mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Schutz von Teilnehmern dienen, sind zu nutzen. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

Abstandregelungen während des Musikunterrichts

20. Der **Mindestabstand von 1,5 m** ist konsequent einzuhalten.

Abstandsregelungen bei Proben

21. Bei der Nutzung der Probenräume muss sichergestellt werden, dass die **maximal zulässige Personenzahl nicht überschritten** wird. Diese ergibt sich aus der Zusammensetzung des Orchesters/der Gruppe mit den dort verwendeten Instrumenten.

Die Teilnehmer stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.

22. **In jedem Fall ist die Einhaltung der (erweiterten) Mindestabstände zu gewährleisten.** Es ist eine versetzte Aufstellung der Musizierenden (Schachbrettmuster) sinnvoll, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion zu minimieren. Beim Musizieren mit Querflöten sollten aufgrund Tonerzeugung am Mundstück und der dadurch bedingten Versprühung der Tröpfchen direkt in den Raum die Flötisten in der vordersten Reihe bzw. Randbereich positioniert sein. Dirigenten/Dirigentinnen und Musiker/Musikerinnen haben möglichst nur eigene Instrumente und Hilfsmittel zu verwenden.

23. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwingend einzuhalten.
Gemessen wird von Stuhlmitte zu Stuhlmitte.

24. Ein Verleih von Musikinstrumenten oder deren Nutzung von mehreren Personen ist nicht zulässig.

Es gilt ein grundsätzliches Zutrittsverbot für Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- a. Positiv auf SARS-Covid-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (z.B. durch das Gesundheitsamt).
- b. Vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z.B. als Kontaktperson der Kategorie I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer.
- c. Nach Rückkehr von einem Aufenthalt ab 72 Stunden aus einer besonders betroffenen Region im Aus- oder Inland für die Dauer von 14 Tagen. Es gelten immer die aktuellen Quarantänebestimmungen nach der jeweils geltenden Fassung der aktuellen BayIfSMV.
- d. Auch anderweitig Erkrankten ist die Teilnahme am Präsenzunterricht und der Probe nicht gestattet. Die Ausbilder/innen bzw. Dirigent/innen sind verpflichtet,

Musiker/innen mit Erkältungssymptomen die Teilnahme am Musikunterricht
oder der Probe zu versagen.

Musikverein Kasendorf im September 2021

Stand: 30.09.2021